

geln des sozialistischen Gemeinschaftslebens durch alle Bürger zu gewährleisten sowie Rechtsverletzungen vorzubeugen und wirksam zu bekämpfen. —*■ *Wirtschafts- und Sozialpolitik*, —*■ *Agrarpolitik*, —> *Militärpolitik*, —> *Kulturpolitik*

innerparteiliche Demokratie —*■ *demokratischer Zentralismus*, —> — *marxistisch-leninistische Partei*

Integration -> *sozialistische ökonomische Integration*

Integrität (territoriale): Unantastbarkeit (Unverletzlichkeit) des Territoriums (Gebietsbestandes) eines Staates. Der Grundsatz der territorialen I. jedes Staates und der Verpflichtung jedes anderen Staates, sie zu achten, gehört zum Inhalt zwingender Grundprinzipien (des Prinzips des —*■ *Gewaltverbots* und des Prinzips der souveränen Gleichheit der Staaten) des allgemein geltenden demokratischen ->■ *Völkerrechts* (Art. 2 Ziff. 1 und 4 der UNO-Charta und Deklaration der XXV. Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 24. 10. 1970 über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten). In der Schlußakte der —*■ *Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Helsinki 1975*, bekräftigten die 33 europäischen Teilnehmerstaaten sowie die USA und Kanada feierlich die Achtung der territorialen I. und der Unverletzlichkeit der Grenzen als Grundlagen für die Gestaltung ihrer Beziehungen. Der völkerrechtliche Grundsatz der Unverletzlichkeit der territorialen I. jedes Staates besagt insbesondere, daß sich alle Staaten der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale I. eines anderen Staates oder zum Zwecke der Verletzung einer bestehenden -> *Staatsgrenze* oder zur Lösung von Streitigkeiten über Staatsgrenzen zu enthalten haben, daß das Territorium eines Staates nicht Ge-

genstand militärischer Besetzung oder der Aneignung durch einen anderen Staat werden darf, die Ergebnis einer Gewaltandrohung oder -anwendung sind. Die Verpflichtung aller Staaten zur Achtung der territorialen I. jedes Staates ist eine wesentliche Grundlage für die Verwirklichung der -> *friedlichen Koexistenz* von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung. Deshalb wird diese Verpflichtung in zahlreichen bilateralen Vereinbarungen und multilateralen Erklärungen ausdrücklich anerkannt und bekräftigt. Die Mißachtung und Verletzung der territorialen I. anderer Staaten (durch offene militärische Gewaltanwendung, Okkupation, Annexion, aber auch durch Grenzverletzungen, wie z. B. unbefugtes Eindringen in den Luftraum eines anderen Staates, oder durch In-Frage-Stellung von Grenzen) gehören zu den Praktiken imperialistischer Politik. Sie stoßen jedoch auf den immer stärkeren und wirksameren Widerstand der Kräfte, die sich entschlossen für die Durchsetzung der alle Staaten verpflichtenden Grundprinzipien des Völkerrechts einsetzen.

Intelligenz: 1. psychologischer Begriff, der die Gesamtheit der intellektuellen Fähigkeiten des Menschen, wie geistige Beweglichkeit, Denkvermögen, Urteilsfähigkeit usw., umfaßt; 2. soziologischer Begriff, der die soziale Schicht der berufsmäßig Geistes-schaffenden, wie Wissenschaftler, Ärzte, Lehrer, Künstler, Ingenieure usw., umfaßt. Die I. ist eine soziale Schicht, aber keine Klasse, weil sie sich in jeder Gesellschaftsformation aus Angehörigen verschiedener Klassen bildet und keine selbständige Rolle im jeweiligen System der Produktion spielt. Wie sehr daher die Bedeutung der I. auch anwachsen mag, insbesondere durch die wachsende Rolle der Wissenschaft für die Entwicklung der gesellschaftlichen Produktivkräfte, sie kann infolge ihrer objektiven Lage und ihrer gro-